

Avenarius, Hermann

Der Staat und die katholische Schule

Köln : Bachem 1992, 49 S. - (Handbuch katholische Schule; 2,2)



Quellenangabe/ Reference:

Avenarius, Hermann: Der Staat und die katholische Schule. Köln : Bachem 1992, 49 S. - (Handbuch katholische Schule; 2,2) - URN: urn:nbn:de:0111-opus-19282 - DOI: 10.25656/01:1928

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0111-opus-19282>

<https://doi.org/10.25656/01:1928>

Nutzungsbedingungen

Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Die Nutzung stellt keine Übertragung des Eigentumsrechts an diesem Dokument dar und gilt vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen: Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use

We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document.

This document is solely intended for your personal, non-commercial use. Use of this document does not include any transfer of property rights and it is conditional to the following limitations: All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Kontakt / Contact:

peDOCS
DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation
Informationszentrum (IZ) Bildung
E-Mail: pedocs@dipf.de
Internet: www.pedocs.de

Digitalisiert

Mitglied der


Leibniz-Gemeinschaft

HANDBUCH
KATHOLISCHE SCHULE

Band 2

Pädagogische Beiträge
Heft 2

Hermann Avenarius

Der Staat
und die katholische Schule

J. P. Bachem Verlag Köln

Der Autor

Prof. Dr. jur. Hermann Avenarius (1938) ist Leiter der Abteilung Recht und Verwaltung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung in Frankfurt/M.*

Schwerpunkte seiner wissenschaftlichen Tätigkeit sind Bildungsrecht und international vergleichende Verwaltungsforschung. Er ist Verfasser des von Hans Heckel begründeten Standardwerks „Schulrechtskunde“, das 1986 in 6. Auflage erschienen ist.

Das Thema

Aufgabe dieses Beitrags ist es, das Verhältnis von Staat und katholischer Schule auf der Grundlage der Bestimmungen des Grundgesetzes zu skizzieren.

Leitender Gesichtspunkt ist die Frage nach Stellung und Möglichkeiten der katholischen Schule im Rahmen dieser Vorschriften.

Die Einschränkung auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen erlaubt es, die Konturen dieses Verhältnisses von Staat und katholischer Schule klarer zu zeichnen. Dabei wird davon abgesehen, die unterschiedlichen Bestimmungen der Landesverfassungen im einzelnen zu erörtern.

Ziel ist der Aufweis der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen der katholischen Schule als Ersatzschule heute.

Inhalt

1.	<i>Historischer Überblick</i>	9
2.	<i>Das Verhältnis von Staat und katholischer Schule in kirchlicher Sicht</i>	14
3.	<i>Das Verhältnis von Staat und katholischer Schule im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland</i>	18
3.1	Der staatliche Erziehungsauftrag nach dem Grundgesetz	18
3.2	Rechtsgrundlagen der katholischen Schule	21
3.2.1	Garantie der Privatschulfreiheit	21
3.2.2	Staatskirchenrechtliche Gewährleistungen	24
3.2.3	Das Grundrecht der Religionsfreiheit – auch eine Rechtsgrundlage für die katholische Schule?	26
3.2.4	Begriffsbestimmung der katholischen Schule	28
4.	<i>Freiheit und Bindung der katholischen Schule</i>	30
4.1	Bildungsprogramm der katholischen Schule	31
4.2	Organisation und Ausstattung (insbesondere Elternmitwirkung) der katholischen Schule	36
4.3	Lehrer an der katholischen Schule	38
4.3.1	Rechtsverhältnis von Schulträger und Lehrer	38
4.3.2	Rechte und Pflichten des Lehrers	39
4.3.3	Kündigung	42
4.4	Schüler an der katholischen Schule	44
4.4.1	Der Religionsunterricht	45
4.4.2	Schülerzeitungen	47
5.	<i>Schluß</i>	49

Verzeichnis der in diesem Beitrag verwandten Abkürzungen

Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
Bay, bay.	Bayern, bayerisch
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Amtliche Sammlung)
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Amtliche Sammlung)
can.	canon
CIC 1917	Codex Iuris Canonici von 1917
CIC 1983	Codex Iuris Canonici von 1983
DJT-SchulGE	Schule im Rechtsstaat. Bd. I: Entwurf für ein Landesschulgesetz. Bericht der Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentages. München 1981
E	Entscheidungen (vgl. BVerfGE)
GG	Grundgesetz
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HdbStKirchR	Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland. Hg. von E. Friesenhahn und U. Scheuner in Verbindung mit J. Listl. Bd. I, Berlin 1974. Bd. II, Berlin 1975.
Hess, hess.	Hessen, hessisch
i. V. m.	in Verbindung mit
KMK-BeschlS.	Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. 4 Bde, 3. Aufl. Neuwied 1982 ff. (Loseblattausgabe)
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LV	Landesverfassung
Nds, nds.	Niedersachsen, niedersächsisch
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NW, nw.	Nordrhein-Westfalen, nordrhein-westfälisch
Rdnr.	Randnummer
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RKEG	Gesetz über die religiöse Kindererziehung

RP, rp.	Rheinland-Pfalz, rheinland-pfälzisch
S.	Satz, Seite
Saarl, saarl.	Saarland, saarländisch
SchOG	Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen
SchoG	Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland
SchVG	Schulverfassungsgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
Verf.	Verfassung
WRV	Weimarer Reichsverfassung

1. Historischer Überblick

Zum Einfluß der Kirche auf das Schulwesen in der Neuzeit Lange Zeit hat die Kirche das Schulwesen nachhaltig beeinflußt. Dem Vordringen des modernen, säkularen Staates, der den Anspruch auf Alleinherrschaft über die Schule erhob, hat sie bis weit in unser Jahrhundert zähen Widerstand entgegengesetzt. Zwar waren die Schulen im Zeitalter der Aufklärung und des Absolutismus schon früh zu »Veranstaltungen des Staates« erklärt worden (§ 1 II 12 des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794). Doch waren es überwiegend Geistliche, die in der Mehrzahl der deutschen Länder die Schulaufsicht wahrnahmen.¹⁾

Ablösung der geistl. Schulaufsicht in der WRV Diese Praxis wurde erst durch die Weimarer Reichsverfassung (WRV) beendet, die das gesamte Schulwesen unter die Aufsicht des Staates stellte (Art. 144 S. 1) und mit der Ausübung der Schulaufsicht ausschließlich hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte betraute (Art. 144 S. 2). Damit war jedwede Herrschaft der Kirche über die Schule beseitigt. Hieran hat sich auch unter der Ordnung des Grundgesetzes, dessen Art. 7 Abs. 1 mit Art. 144 S. 1 WRV wörtlich übereinstimmt, nichts geändert.

Die Ausübung der Schulaufsicht durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ist ein inzwischen selbstverständlicher Grundsatz, der zwar nicht im Grundgesetz, wohl aber in den Verfassungen bzw. Schulgesetzen der meisten Länder verankert ist (z. B. Art. 130 Abs. 2 bay. Verf., § 14 Abs. 5 nw SchVG).

Kirchl. Einwirkungsmöglichkeiten auf das Schulwesen Das heißt jedoch nicht, daß das Schulwesen kirchlicher Einwirkung gänzlich entzogen, daß es radikal verweltlicht worden wäre:

– *Religionsunterricht* Der Religionsunterricht ist bis heute in den öffentlichen Schulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen, als ordentliches Lehrfach von Verfassungen wegen gewährleistet (Art. 149 Abs. 1 WRV, Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG).

Bekennnisfrei sind die weltlichen Gemeinschaftsschulen oder die Weltanschauungsschulen; nicht bekenntnisfrei, also zur Erteilung des Religionsun-

¹⁾ So E. R. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Band V. Stuttgart 1978, S. 884.

S. auch Chr. Starck, Freiheitlicher Staat und staatliche Schulhoheit. In: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche. Bd. 9. Münster 1975, S. 9 (14 ff.).

terrichts verpflichtet, sind außer den Bekenntnisschulen auch die christlichen Gemeinschaftsschulen.

(Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG findet allerdings gemäß Art. 141 GG [»Bremer Klausel«] in Bremen und Berlin keine Anwendung.)

– *Konfessionsschule*

Vor allem aber blieb die Konfessionsschule, so umstritten sie auch war, die das Volksschulwesen prägende Schulform.

Wohl hatte Art. 146 Abs. 1 WRV die christliche Gemeinschaftsschule als Regelschule vorgesehen und die Bekenntnisschule nur auf Antrag zugelassen. Da aber das für den Vollzug dieser Bestimmung erforderliche Reichsschulgesetz (Art. 146 Abs. 2 S. 3 WRV) nicht zustande kam, galt aufgrund der Sperrvorschrift des Art. 174 S. 1 WRV die zuvor gegebene Rechtslage fort – mit der Folge, daß die Konfessionsschule für den Hauptteil des Reichsgebiets weiterhin die verfassungsgemäße Schulform war²⁾.

Durch Art. 23 des Reichskonkordats vom 2. 7. 1933³⁾ wurde die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen auch völkerrechtlich garantiert.

Das Reichskonkordat gilt auch nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland fort, doch ist die Landesgesetzgebung an dessen Schulbestimmungen nicht gebunden (so das Bundesverfassungsgericht in seinem Konkordatsurteil von 1957, E 6, 309).

Rechtsstellung der Konfessionsschule nach 1945

An der vorwiegend konfessionellen Ausrichtung des Volksschulwesens änderte sich nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst wenig. Die Bekenntnisschule, deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit in Art. 7 Abs. 5 GG vorausgesetzt ist, war weiterhin in den meisten Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland die vorherrschende Schulform.

Ablösung der Konfessionsschule durch die (christl.) Gemeinschaftsschule

Sie geriet jedoch mehr und mehr ins Kreuzfeuer der Kritik. Dabei mischten sich schulpolitische Bestrebungen, die auf eine Landschulreform durch Abschaffung der Zwergschule und durch Errichtung größerer, leistungsfähigerer Schuleinheiten zielten, mit grundsätzlichen, aus säkularer Gesinnung und Lebensform herrührenden Überzeugungen, die eine konfessionelle Prägung des öffentlichen Schulwesens ablehnten. Die Kirche sah sich von der Wucht des Zeitgeistes in die Defensive gedrängt und räumte überraschend schnell eine seit den Zeiten des Kulturkampfes vehement verteidigte Bastion. So wurde die Bekenntnisschule in der zweiten Hälfte der 60er Jahre durch die (christliche) Gemeinschaftsschule verdrängt.

²⁾ Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. VI. A. a. O. 1981, S. 946; Bd. V, S. 1201 f.

³⁾ RGBl. II S. 679.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Vereinbarkeit der christlichen Gemeinschaftsschule mit dem Grundgesetz in drei Entscheidungen (zu Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen) ausdrücklich bejaht: BVerfGE 41, 29 (44 ff.); E 41, 65 (77 ff.); E 41, 88 (161 ff.).

Lediglich Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen kennen noch die Grundschule, Nordrhein-Westfalen auch vereinzelt die Hauptschule als katholische Schule in öffentlicher Trägerschaft.

Zur Situation der kath. Bekenntnisschule im öffentlichen Schulwesen NRWs

Nordrhein-Westfalen:

- Die *Grundschule* ist Gemeinschafts-, Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule; die Schulart wird von den Erziehungsberechtigten bestimmt (Art. 12 Abs. 3 LV; §§ 17, 23 SchOG).
- *Hauptschulen* werden von Amtswegen als Gemeinschaftsschulen errichtet; auf Antrag von Erziehungsberechtigten sind sie als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Schule (i. d. R. mindestens Zweizügigkeit) und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.
- Die Umwandlung einer als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichteten Hauptschule in eine Gemeinschaftsschule (nicht umgekehrt!) kommt in Betracht, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dies beantragen (Art. 12 Abs. 4, 5 LV; §§ 18, 23 SchOG).

Im *Schuljahr 1990/91* waren nach Auskunft des NRW-Kultusministeriums von

	1197 kath. Bekenntnisschulen,
insgesamt	110 evang Bekenntnisschulen,
3385 Grundschulen	2078 Gemein- schaftsschulen

	62 kath. Bekenntnisschulen,
insgesamt	1002 Gemein- schaftshauptschulen
1064 Hauptschulen	

Zur Situation der kath. Bekenntnisschule im öffentlichen Schulwesen in Niedersachsen

Niedersachsen:

- Die *öffentlichen Schulen* sind grundsätzlich *Gemeinschaftsschulen* (§ 3 NSchG).
- Besonderheiten gelten für die *Grundschule*: Sie ist auf Antrag von Erziehungsberechtigten als Bekenntnisschule zu errichten, wenn daneben der Fortbestand oder die Errichtung mindestens einzügiger Grundschulen möglich bleibt (§§ 109 ff. NSchG).
- Im ehemaligen *Land Oldenburg* gibt es im Grundschulbereich kraft verfassungsrechtlicher Bestandsgarantie nur *Bekenntnisschulen* (Art. 55 Vorl. Nds. Verf.). Bei ihnen ist, in Abweichung von den für die übrigen Bekenntnisschulen erlassenen Bestimmungen, die Aufnahme bekenntnisfremder Schüler unter erleichterten Bedingungen zulässig (im einzelnen § 118 NSchG).

Im *Schuljahr 1990/91* waren nach Mitteilung des Nds.-Kultusministeriums von

	142 kath. (öffentl.) Bekenntnisschulen,
insgesamt	22 evang. (öffentl.) Bekenntnisschulen,
1845 Grundschulen	1681 Gemeinschafts- schulen

Situation der kath. Schule heute

Für die katholische Schule ist aus dieser schulpolitischen Umwälzung eine neue Situation entstanden. Sie hat ihren Schwerpunkt heute nicht mehr im öffentlichen, sondern im Privatschulbereich. Katholische Schule: das bedeutet nunmehr im wesentlichen katholische *Privatschule*.

Querverweise

Die Untersuchung der Rechtsbeziehung des Staates zur katholischen Schule ist in engem Kontext mit der Aufgabenbeschreibung der beiden weiteren Erziehungsträger „Familie“ und „Kirche“ zu betrachten. Zur Ergänzung ist daher auf diese beiden Beiträge zu verweisen:

- G. Hepp, „Die Familie und die katholische Schule“ (vgl. Heft 1 dieses Bandes),
- J. Dikow, „Die Kirche und die katholische Schule“ (vgl. Heft 3 dieses Bandes).

Ausgeblendet werden in diesem Beitrag rechtliche Detailfragen der katholischen Schule wie auch deren Stellung im kirchlichen Recht.

- Diese Themen behandelt Band 4 des Handbuches: „Kirchliches Schulrecht“.

Nur stichwortartig umrissen werden konnte in der Einleitung die Entwicklung des (katholischen) Schulwesens in Deutschland. Ausführlicher hierzu:

- Band 3 des Handbuches: „Zur Geschichte des katholischen Schulwesens“.

Literaturhinweis

Zur „Bremer Klausel“ sowie zu den verfassungs- und kirchenvertragsrechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts ausführlich

- W. Rees, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. Regensburg 1986, S. 227 ff.

2. Das Verhältnis von Staat und katholischer Schule in kirchlicher Sicht

Fortdauernder Anspruch der Kirche auf eigene Schulen

Die Kirche hat seit jeher gegenüber dem Staat das Recht beansprucht, Schulen aller Wissenszweige und Stufen zu errichten und zu betreiben. Insoweit führt der CIC 1983 (can. 800–§ 1) die im CIC 1917 (can. 1375) gezogene Linie fort. Dieser Grundsatz liegt sowohl der Erziehungsenzyklika Pius' XI. von 1929 „*Divini illius magistri*“ zugrunde, wie er auch den Ausgangspunkt der Konzilerklärung von 1965 über die christliche Erziehung „*Gravissimum educationis*“ (GE)⁴⁾ bildet.

Änderung im kirchl. Erziehungsanspruch seit 2. Vat.

Gleichwohl hat das Zweite Vatikanische Konzil den kirchlichen Erziehungsanspruch in eine andere Dimension gerückt. Früher galt die katholische Schule vor allem als Bollwerk gegen schädliche Einflüsse von außen, gegen weltliche Gefahren⁵⁾.

Heute wird ihre positive Aufgabe hervorgehoben:

- Sie soll den Geist der Freiheit und der Liebe des Evangeliums lebendig werden lassen;
- sie soll ihre Schüler dazu erziehen, das Wohl der irdischen Gemeinschaft zu fördern und zur Ausbreitung des Reiches Gottes beizutragen (so GE nr. 8)

Anerkennung der staatlichen Kompetenz im Schulbereich

Ohnehin ist die negativ-abwehrende, die apologetische Tendenz, die die vorkonziliare Schulpolitik der Kirche bestimmte, einer optimistischeren und zugleich realistischeren Haltung gewichen. Dem Staat wird im Bildungswesen sehr viel stärker als ehemals eine eigenständige, gestaltende Rolle zuerkannt.

Früher sollte er nur dafür sorgen, daß die Schüler neben der notwendigen Kenntnis staatsbürgerlicher Pflichten „einen gewissen Grad geistiger, sittlicher und körperlicher Kultur“ erwarben; in erster Linie hatte er das „ältere Recht der Familie auf die christliche Erziehung ihrer Nachkommenschaft zu schützen und folgerichtig das übernatürliche Recht der Kirche auf eine solche christliche Erziehung zu achten“⁶⁾.

⁴⁾ Abgedruckt in: Kleines Konzilskompendium. Alle Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen des Zweiten Vaticanums in der bischöflich genehmigten Übersetzung. Hg. von K. Rahner/H. Vorgrimler. Freiburg/Basel/Wien ¹⁷1984, S. 335–348.

⁵⁾ So in der Erziehungsenzyklika „*Divini illius magistri*“ von 1929, nr. 86 ff.

⁶⁾ Erziehungsenzyklika, nr. 45; 41.

Demgegenüber weist die Konzilerklärung dem Staat nunmehr eine umfassendere Zuständigkeit zu:

Er muß

- das Recht der Schüler auf angemessene schulische Erziehung schützen,
- die Befähigung der Lehrer und die Qualität des Unterrichts überwachen,
- für die Gesundheit der Schüler sorgen,
- das Schulwesen insgesamt fördern (s. GE nr. 6).

Die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland verdeutlicht diesen Gedanken, indem sie die Kompetenz des Staates im Schulwesen aus dem Erfordernis ableitet, die Gleichheit von Erziehungszielen, Leistungsanforderungen und schulischen Einrichtungen im Sinn der verfassungsrechtlich anerkannten Grundwerte und der Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaates zu sichern.⁷⁾

Ablehnung eines staatlichen Schulmonopols

Zugleich betont die Kirche in der Konzilerklärung die Notwendigkeit eines vielgestaltigen, öffentlich subventionierten Schulwesens, in dem die Eltern in der Wahl der Schule wirklich frei sind; unter Berufung auf das Subsidiaritätsprinzip lehnt sie ein staatliches Schulmonopol ab.⁸⁾ Auch die Gemeinsame Synode stellt das Recht auf Errichtung, Unterhaltung und Prägung von Schulen in freier Trägerschaft in den Vordergrund.⁹⁾

Dabei wird, ganz im Sinne eines pluralistischen Gesellschaftsverständnisses, ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nicht nur der katholischen Kirche, sondern den „weltanschaulichen Gruppen“ insgesamt die Aufgabe erwachse, ihre Vorstellungen in Einrichtungen freier Trägerschaft zu konkretisieren.¹⁰⁾

Kein Beharren mehr auf staatl. Bekenntnisschule

Das Postulat der staatlichen Bekenntnisschule, das noch in der Nachkriegszeit, bis in die 60er Jahre, die schulpolitische Linie der deutschen Bischöfe bestimmte¹¹⁾, klingt nicht einmal mehr andeutungsweise an.

⁷⁾ Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich, nr. 1.2.5. In: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Beschlüsse der Vollversammlung. Offizielle Gesamtausgabe I. Freiburg/Basel/Wien 1976, S. 518–548; hier S. 522.

⁸⁾ S. GE nr. 6; vgl. auch CIC 1983, can. 793; 797.

⁹⁾ S. Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich, nr. 1.2.6. A. a. O., S. 522.

¹⁰⁾ A. a. O., nr. 1.3.1, S. 523.

¹¹⁾ Dazu K. Erlinghagen, Die Säkularisierung der deutschen Schule. Hannover 1972, S. 195 f.

Aufforderung an die Eltern, für eine christliche Schulerziehung zu sorgen Der früher eher defensiven, „antimodernistischen“ Auffassung der Kirche entsprach das grundsätzliche Verbot des Besuchs akatholischer, neutraler oder gemischter Schulen.¹²⁾ Der neue Codex wendet das Verbot ins Positive und läßt es dabei mit einer Soll-Vorschrift bewenden: Die Eltern „sollen“, sofern es möglich ist, ihre Kinder jenen Schulen anvertrauen, in denen für eine katholische Erziehung gesorgt wird; andernfalls müssen sie sich um eine katholische Erziehung außerhalb der Schule bemühen.¹³⁾

Kein Anspruch auf kirchliches Aufsichtsrecht Ein kirchliches Aufsichtsrecht auch über öffentliche Schulen wird, im Unterschied zur Erziehungszyklika¹⁴⁾, heute nicht mehr geltend gemacht. Statt dessen sind die Gläubigen aufgefordert, durch ihr christliches Vorbild und ihr staatsbürgerliches Engagement darauf hinzuwirken, daß die sittliche und religiöse Erziehung der katholischen Kinder auch in nichtkatholischen Schulen gefördert wird.¹⁵⁾

Fazit Als Ergebnis läßt sich festhalten, daß die schulpolitische Linie der Kirche flexibler und pragmatischer geworden ist¹⁶⁾:

- Sie akzeptiert den Pluralismus der modernen Gesellschaft;
- sie nimmt davon Abstand, ihren Einfluß auf das öffentliche Schulwesen jenseits der Gewährleistung des Religionsunterrichts institutionell abzusichern.
- Zugleich aber hält sie, entschieden wie eh und je, an ihrem Recht auf Gründung und Unterhaltung eigener Schulen fest.

Querverweis

Auf die theologische Begründung für das kirchliche Engagement auf dem Bildungssektor geht der Beitrag von J. Dikow

- „Die Kirche und die katholische Schule“ (vgl. Heft 3 dieses Bandes) ein.

Literaturhinweise

Die Aussagen der Konzilserklärung über die christliche Erziehung „Gravissimum educationis“ und weitere themenrelevante Verlautbarungen in Konzilsdokumenten sind zusammengestellt und erläutert bei:

- W. Rees, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. Regensburg 1986, S. 114 ff.

¹²⁾ S. CIC 1917, can. 1374; Erziehungszyklika, nr. 79.

¹³⁾ S. CIC 1983, can. 798.

¹⁴⁾ Vgl. Erziehungszyklika, nr. 21.

¹⁵⁾ S. GE nr. 7; vgl. auch CIC 1983, can. 799.

¹⁶⁾ So selbst Erlinghagen, Die Säkularisierung der deutschen Schule. A. a. O., S. 200 f.

Die frühere katholische Schuldoktrin untersucht:

- A. Freiherr von Campenhausen, *Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft*. Göttingen 1967, S. 115 ff.

Zur kirchlichen Schulpolitik vor und nach dem II. Vaticanum:

- F. Pototschnig, *Das Bildungswesen*. In: J. Listl/H. Müller/H. Schmitz (Hg.), *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts*. Regensburg 1980, S. 642 ff.

3. Das Verhältnis von Staat und katholischer Schule im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland

Die Kirche ist eingebunden in die Rechtsordnung des säkularen Staates. Ihren aus dem Evangelium, aus göttlichem Recht abgeleiteten Anspruch auf pädagogische Wirksamkeit kann sie nur im Rahmen und nach Maßgabe des weltlichen Rechts umsetzen. Es ist das weltliche Recht, das die Stellung der katholischen Schule im Staat bestimmt.

Das führt zu der grundsätzlichen Frage,

- wie der Staat in seiner Rechtsordnung die Verantwortung für die Schule regelt,
- welche Zuständigkeiten er dabei für sich in Anspruch nimmt,
- wieweit er den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und den Kirchen Freiräume beläßt.

3.1 Der staatliche Erziehungsauftrag nach dem Grundgesetz

Bedenken gegen staatlichen Erziehungsauftrag

Angesichts der divergierenden Wertvorstellungen, die in der pluralistischen Gesellschaft aufeinanderstoßen und miteinander konkurrieren, drängen sich Zweifel auf, ob der Staat überhaupt berufen ist, in seinen Schulen junge Menschen zu erziehen.

Die Bedenken gegen den staatlichen Erziehungsauftrag gründen vor allem in dem Argument, der Staat dürfe wegen der ihm aufgegebenen Neutralität in den Auseinandersetzungen um die für jede Erziehung konstitutiven Grundwerte nicht Partei ergreifen. Demgemäß wird etwa gefordert:

- Der Staat müsse sich in den öffentlichen Schulen nach Möglichkeit auf Wissensvermittlung beschränken¹⁷⁾;
- er habe die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts den Schulen als Selbstverwaltungsangelegenheit zu überlassen¹⁸⁾;

¹⁷⁾ Vgl. F. Ossenbühl, Schule im Rechtsstaat. In: Die Öffentliche Verwaltung 1977, S. 801 ff; hier S. 808.

¹⁸⁾ Vgl. E. Stein, Das Recht des Kindes auf Selbstentfaltung in der Schule. Neuwied/Berlin 1967.

– er solle die schulische Erziehungsaufgabe einer Vielzahl unabhängiger Einrichtungen überlassen, unter denen die Eltern nach dem Marktmodell durch Einlösung staatlich finanzierter Bildungsgutscheine frei wählen könnten.¹⁹⁾

GG: Inhalt des staatlichen Erziehungsauftrags

Diesen Einwendungen ist entgegenzuhalten, daß die in Art. 7 Abs. 1 GG statuierte Schulaufsicht des Staates nicht auf die äußere Organisation des Schulwesens beschränkt ist, sondern den Bildungs- und Erziehungsauftrag mit umfaßt. Der staatliche Erziehungsauftrag bedeutet nicht nur Vermittlung von Wissensstoff, sondern hat auch zum Ziel, den einzelnen Schüler zu einem selbstverantwortlichen Mitglied der Gesellschaft heranzubilden.²⁰⁾

Erziehungsziele

Die vom Staat in der Schule zu verfolgenden Erziehungsziele ergeben sich aus dem Grundgesetz, den Landesverfassungen und den Schulgesetzen²¹⁾: Die Schüler sollen zu Selbständigkeit, freiheitlicher und demokratischer Gesinnung, zu Toleranz und Mitverantwortung erzogen werden.

Diese Ziele verkörpern einen ethischen, weltanschaulichen und politischen Mindestkonsens über Grundwerte; über diesen Mindestkonsens hinaus muß in einer freiheitlichen demokratischen Ordnung ein Pluralismus der Werte akzeptiert werden.²²⁾ Das aber heißt, daß das staatliche Erziehungsprogramm außerhalb der Konfessionsschule für die verschiedenen in der Gesellschaft vorhandenen Wertauffassungen offen sein muß, daß der Staat keine missionierende Schule betreiben darf.

„Die öffentliche Schule“, so das Bundesverfassungsgericht, „darf keine missionarische Schule sein und keine Verbindlichkeit christlicher Glaubensinhalte beanspruchen; sie muß auch für andere weltanschauliche und religiöse Inhalte und Werte offen sein. Das Erziehungsziel einer solchen Schule darf – außerhalb des Religionsunterrichts, zu dessen Besuch niemand gezwungen werden kann – nicht christlich-konfessionell fixiert sein.“²³⁾

¹⁹⁾ Vgl. J.P. Vogel, Der Bildungsgutschein – eine Alternative der Bildungsfinanzierung. In: Neue Sammlung 1972, S. 514; vgl. auch Th. Haug, Vom pädagogischen Kulturkampf und seiner Vergeblichkeit. In: H. Avenarius u.a. (Hg.), Festschrift für E. Stein zum 80. Geburtstag. Bad Homburg 1983, S. 421.

²⁰⁾ BVerfGE 47, 46 (71 f.).

²¹⁾ S. hierzu H. U. Evers, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft. Berlin 1979, S. 34 ff. Vgl. auch den Beschluß der Kultusministerkonferenz „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25. 5. 1973 (KMK-Beschl. Nr. 824), der die unterschiedlichen Formulierungen auf einen bundeseinheitlichen Nenner zu bringen sucht.

²²⁾ S. Der Hessische Kultusminister, Allgemeine Grundlegung der hessischen Rahmenrichtlinien. (Verf. E. Stein). Frankfurt/M. 1978, S. 6.

²³⁾ BVerfGE 41, 29 (51).

Dilemma der staatl. Schule: Fehlen einer weltanschaulichen Basis Hier zeigt sich zugleich das Dilemma der staatlichen Schule: Sie erzieht, ohne über ein in sich geschlossenes Erziehungskonzept zu verfügen. Ihre Ziele verblassen im abstrakten Konsens, bleiben vage. Sie geben Raum für divergierende Lebensstile und Verhaltensmuster.

Darin liegt nicht unbedingt ein Nachteil. Der Schüler erfährt frühzeitig die Realität des pluralistischen Milieus, wird mit abweichenden Anschauungen und Einstellungen vertraut. Seiner Persönlichkeitsentwicklung kann das förderlich sein.

Dies ändert jedoch nichts daran, daß die staatliche Schule eben wegen ihrer Offenheit auf Grenzen der pädagogischen Wirksamkeit stößt. Da hilft auch ein noch so entschiedener „Mut zur Erziehung“ nicht weiter. Die öffentliche Schule kann auf letzte Fragen keine Antwort geben. Ihr bleibt es versagt, Unterricht und Erziehung in einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung zu verankern. Sie kann kein Bildungsprogramm „aus einem Guß“ vermitteln.

Daher: Ablehnung eines staatlichen Schulmonopols Deshalb geht es nicht an, daß der Staat junge Menschen in seine pluralistische Schule hineinzwingt.

Gerade in einer freiheitlichen Demokratie läßt sich ein staatliches Schulmonopol nicht rechtfertigen. Ein Bildungswesen, das aus der Freiheit und zur Freiheit erziehen will, bedarf selbst eines hohen Maßes an Freiheit. Dazu gehört, daß Möglichkeiten lebendiger Gestaltung und freien Wachstums eröffnet werden; dazu gehört vor allem, daß den Eltern, die ein ihren Überzeugungen entsprechendes Profil der Schulerziehung wünschen, die freie Wahl hinsichtlich der Bildung ihrer Kinder belassen wird.

Zulässigkeit eines konfessionellen Privatschulwesens So ist es nur folgerichtig, daß das Grundgesetz in Art. 7 Abs. 4 die Freiheit der Privatschule gewährleistet. Diese Freiheit erstreckt sich auch auf die konfessionell geprägte Privatschule, zumal das Prinzip der Toleranz verlangt, daß denen, die eine vom Geist ihres Bekenntnisses durchdrungene Schulerziehung als wünschenswert erachten, Raum für die Betätigung des Glaubens wenigstens im privaten Feld belassen wird. Im übrigen haben die Vorbehalte gegenüber der konfessionellen Privatschule, die nicht selten aus einem laizistisch-antiklerikalen Affekt gespeist sind, an Gewicht verloren. Seit die Bekenntnisschule im öffentlichen Schulwesen nahezu verschwunden ist, wird die private Konfessionsschule als Ausweg gesehen, wird sie aus diesem Grunde in einigen Bundesländern sogar besonders gefördert.

3.2 Rechtsgrundlagen der katholischen Schule

3.2.1 Garantie der Privatschulfreiheit

Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG als verfassungsrechtliche Grundlage Verfassungsrechtliche Grundnorm für die Stellung der katholischen wie auch jeder anderen freien Schule im Staat ist Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG: „Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet.“ Mit diesem Grundrecht ist zugleich eine *Garantie der Privatschule als Institution* verbunden. Die Garantie sichert dem Privatschulwesen zumindest seinen Bestand und eine seiner Eigenart entsprechende Verwirklichung.²⁴⁾ Diese Gewährleistung bindet Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG).

Hieraus folgt, daß

- keine Rechtsbestimmung der Garantie der Privatschule widersprechen darf;
- aus dem Geist der verfassungsrechtlichen Gewährleistungen gesetzliche Lücken zu schließen und Zweifel bei der Rechtsanwendung zu beheben sind.

Gesichert ist für jedermann die *Freiheit, Privatschulen zu errichten*. Dieses Recht gilt unabhängig davon, ob ein Bedürfnis für die Schulgründung besteht, und auch dann, wenn die öffentliche Schule vielleicht Schüler einbüßt. Ebenso wenig kann die Schulverwaltung der Schließung einer Privatschule mit der Begründung widersprechen, daß dann eine öffentliche Schule errichtet werden müßte. In der Errichtungsgarantie liegt zugleich eine Bestandsgarantie; die Schule darf vom Staat weder geschlossen noch beschränkt werden, solange die Errichtungsvoraussetzungen bestehen.

Art. 7 Abs. 4 S. 2–4 GG: Genehmigungsvoraussetzungen für die Ersatzschule Diese Einrichtungsvoraussetzungen sind für Privatschulen, die als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, in Art. 7 Abs. 4 S. 2–4 GG abschließend geregelt.

Die Ersatzschulen bedürfen im Unterschied zu den sog. Ergänzungsschulen, die außerhalb des öffentlichen Schulaufbaus stehen, der staatlichen Genehmigung (S. 2). Dadurch soll die Allgemeinheit vor unzureichenden Bildungseinrichtungen geschützt werden.²⁵⁾

Die Genehmigung ist gemäß Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG zu erteilen (bzw. aufrechtzuerhalten), wenn

²⁴⁾ S. hierzu BVerfGE 27, 195 (200); E 34, 165 (197); E 75, 40 (61 f.).

²⁵⁾ S. BVerfGE 27, 195 (203).

- die Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen;
- eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

Die Genehmigung ist zu versagen (bzw. zu entziehen), wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist (Art. 7 Abs. 4 S. 4 GG).

Art. 7 Abs. 5 GG: Zulassungsvoraussetzungen für Grund-/Hauptschule Eine katholische Privatschule im Volksschulbereich muß nach Art. 7 Abs. 5 GG zusätzliche Bedingungen erfüllen. Sie ist nur, aber auch immer dann zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn eine öffentliche katholische Bekenntnisschule in der Gemeinde nicht besteht.

Art. 7 Abs. 1 GG: Staatliche Schulaufsicht über die Ersatzschule Gemäß Art. 7 Abs. 1 GG („Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates“) unterliegt auch die katholische Schule der staatlichen Schulaufsicht. Bei Ersatzschulen ist diese Aufsicht darauf beschränkt, die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 und 4 GG (ggf. auch der Zulassungsvoraussetzungen nach Art. 7 Abs. 5 GG) zu überwachen.

Weitergehend sind die Aufsichtsbefugnisse, wenn der Schule durch staatliche Anerkennung Hoheitsrechte verliehen sind, wenn sie also wie eine öffentliche Schule Berechtigungen erteilen kann. In diesem Fall ist es Aufgabe der Schulbehörde zu gewährleisten, daß bei der Aufnahme von Schülern, bei der Erteilung von Zeugnissen und bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden staatlichen Aufnahme-, Versetzungs- und Prüfungsvorschriften beachtet werden.

Das Grundrecht der Privatschulfreiheit ist *jedermann* verbürgt. Es steht nicht nur natürlichen, sondern gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auch juristischen Personen zu. Daher können auch die Kirche und die ihr zugeordneten Einrichtungen das Grundrecht in Anspruch nehmen.

Der Umstand, daß der Kirche – d. h. ihren Diözesen und deren Untergliederungen – kraft Tradition der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beigelegt ist²⁶⁾, berührt ihre Grundrechtsfähigkeit nicht. Diese Kennzeichnung besagt nicht, daß sie wie andere öffentliche Körperschaften dem Staatsverband eingegliedert und einer besonderen staatlichen Kirchenhoheit unterworfen wäre. Vielmehr wird diesen Status nur ihre herausgehobene Stellung im öffentlichen Leben anerkannt.²⁷⁾ Auch die Kirchen und die ihnen

²⁶⁾ Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV.

²⁷⁾ So das BVerfG in st. Rspr., zuletzt E 66, 1 (19 f.).

verbundenen Organisationen können sich daher auf die Garantie der Privatschulfreiheit berufen.²⁸⁾

Landesverfassungen und Privatschulfreiheit

In den Landesverfassungen ist das Privatschulwesen entweder gar nicht (wie in Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein) oder nur spärlich geregelt. Allein die Verfassung Nordrhein-Westfalens gewährleistet die Privatschulfreiheit als solche.

In Nordrhein-Westfalen werden die Bestimmungen des Art. 7 Abs. 4 und 5 GG als Bestandteil der Landesverfassung (LV) übernommen (Art. 8 Abs. 4 S. 2 LV). Diese geht insoweit noch über das Grundgesetz hinaus, als sie privaten Ersatzschulen eo ipso die gleichen Berechtigungen wie den entsprechenden öffentlichen Schulen und einen Anspruch auf die erforderlichen öffentlichen Zuschüsse zuerkennt (Art. 8 Abs. 4 S. 2 und 3 LV). Diese Erweiterung der bundesverfassungsrechtlichen Gewährleistung ist nach Art. 142 GG mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die Verfassungen Baden-Württembergs, Bayerns, Hessens, Rheinland-Pfalz' und des Saarlandes sehen davon ab, ein Grundrecht der Privatschulfreiheit zu verbürgen. Sie beschränken sich im wesentlichen darauf, die Voraussetzungen für die Genehmigung privater Ersatzschulen festzulegen, und knüpfen dabei zumeist an Art. 7 Abs. 4 S. 2–4 GG bzw. an die inhaltsgleichen Vorschriften des Art. 147 Abs. 1 WRV an.

- Immerhin haben in Baden-Württemberg private mittlere und höhere Schulen gemeinnützigen Charakters, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen und als pädagogisch wertvoll anerkannt sind, Anspruch auf Ausgleich der durch Schulgeld- und Lernmittelfreiheit entstehenden finanziellen Belastung.

In Privatschulen umgewandelte öffentliche Bekenntnisschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern werden staatlich gefördert und erhalten ebenfalls einen Ausgleich für die Gewährung von Schulgeld- und Lernmittelfreiheit (Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 2 LV).

- Art. 30 Abs. 3 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und Art. 28 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Saarlandes sichern privaten Ersatzschulen einen Anspruch auf öffentliche Finanzhilfe zu, behalten die Einzelheiten der Zuschußgewährung indes der gesetzlichen Regelung vor.
- Die Verfassung Bremens erwähnt zwar in Art. 29 die Privatschulen, allerdings ohne jede substantielle Regelung; danach können Privatschulen aufgrund staatlicher Genehmigung und unter Beachtung der vom Gesetz gestellten Bedingungen betrieben werden.

²⁸⁾ Die Grundrechtsfähigkeit der Kirchen und der ihr zugeordneten Einrichtungen wird vom BVerfG in st. Rspr. bejaht, zuletzt E 70, 138 (160).

Da die Landesverfassungen, soweit sie überhaupt einschlägige Bestimmungen enthalten, im allgemeinen hinter der durch das Grundgesetz gewährleisteten Privatschulfreiheit zurückbleiben, können sie im folgenden außer Betracht bleiben.

Literaturhinweise

Zur Rechtslage der privaten Ergänzungsschulen:

- H. Heckel/H. Avenarius, Schulrechtskunde. Neuwied und Darmstadt ⁶1986, S. 155.
- J. P. Vogel, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft. Neuwied und Darmstadt 1984, S. 112 ff.

Zum Grundrecht der Privatschulfreiheit für kirchliche Schulträger:

- Th. Maunz, Kirchen als Schulträger. In: HdbStKirchR, Bd. II, S. 547 ff.
- F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. Berlin ²1982, S. 107.
- E. Stein, Die Kirche als Trägerin von Schulen. In: H.-G. Jung u. a. (Hg.), Autonomie der Kirche. Symposium für Armin Füllkrug. Neuwied und Darmstadt 1979, S. 66 ff.

Zu den verfassungsrechtlichen Besonderheiten der Privatschule in Nordrhein-Westfalen:

- F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 123 ff.

Zum Status der Kirche als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts:

- E. Friesenhahn, Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts. In: HdbStKirchR, Bd. I. A. a. O., S. 546 ff.

3.2.2 Staatskirchenrechtliche Gewährleistungen

*Art. 140 GG
i. V. m. Art. 137
Abs. 3 S. 1 WRV:
Selbstbestimmungs-
recht der Kirche*

Kirche kann sich in ihrer Eigenschaft als Schulträgerin nicht nur auf die Garantie der Privatschulfreiheit gemäß Art. 7 Abs. 4 GG, sondern überdies auf die Vorschrift des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV – und entsprechenden Vorschriften der Landesverfassungen – berufen.

Art. 137 Abs. 3 S. 1 WRV:

„Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“

Art. 140 GG:

„Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteile dieses Grundgesetzes.“

Für das, was im einzelnen als ihre eigene Angelegenheit anzusehen ist, kann nicht die Auffassung des zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichteten Staates, sondern allein das Selbstverständnis der Kirche maßgeblich sein. Diese erachtet die Gründung und das Betreiben von Schulen als Teil ihres Verkündigungsdienstes und somit als eigene Angelegenheit;²⁹⁾ in diesem Selbstverständnis sieht sich die Kirche auch durch das Reichskonkordat und durch Konkordate mit den Bundesländern Bayern, Niedersachsen und Saarland aus neuerer Zeit bestätigt.³⁰⁾

*Reichweite des
kirchlichen
Selbstbestimmungsrechts*

Die *Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsgarantie* kommt nicht nur der verfaßten Kirche und ihren rechtlich selbständigen Teilen zugute, sondern allen der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, wenn sie nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe entsprechend berufen sind, ein Stück des Auftrags der Kirche wahrzunehmen und zu erfüllen.³¹⁾

Daher ist auch solchen katholischen Institutionen, die nicht förmlich in die kirchliche Organisation integriert, aber gleichwohl der Kirche zuzurechnen sind (z. B. Stiftungen), die Freiheit zur Gründung und zum Betrieb von Schulen durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV zusätzlich gewährleistet.

Das *Selbstbestimmungsrecht* kirchlicher Schulträger steht freilich unter dem Vorbehalt des „für alle geltenden Gesetzes“, das dem Schutz anderer für das Gemeinwesen bedeutsamer Rechtsgüter dient. Zu diesem allgemeinen Gesetz gehören nicht zuletzt die Vorschriften des Art. 7 Abs. 4 S. 2–4 und Abs. 1 GG. Daher bedarf auch eine katholische Ersatzschule trotz der Selbstverwaltungsbefugnis ihres Trägers der staatlichen Genehmigung nach Art. 7 Abs. 4 S. 2 GG; auch sie untersteht der staatlichen Schulaufsicht.

Doch sind die Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung zu erteilen bzw. aufrechtzuerhalten ist (Art. 7 Abs. 4 S. 3 und 4 GG) und in deren Rahmen der Staat seine Aufsicht nach Art. 7 Abs. 1 GG ausübt, ihrerseits im Licht

²⁹⁾ Vgl. Maunz, Kirchen als Schulträger. In: HdbStKirchR, Bd. II, S. 555; Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 109. Ferner: J. Abr. Frowein, Zur verfassungsrechtlichen Lage der Privatschulen unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Schulen. Berlin/New York 1979, S. 32 ff.

³⁰⁾ Art. 25 Reichskonkordat vom 2. 7. 1933 (RGBl. II S. 679); Art. 8 und 9 des Bayerischen Konkordats vom 29. 3. 1924, zuletzt geändert durch Vertrag vom 29. 9. 1978 (GVBl. S. 673); Art. 8 des Konkordats zwischen dem Hl. Stuhl und dem Land Niedersachsen vom 26. 2. 1965 i. d. F. des Änderungsvertrages vom 21. 5. 1973 (GVBl. S. 375); Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und dem Saarland über die Privatschulen in Trägerschaft der katholischen Kirche vom 21. 2. 1975 (ABl. S. 451).

³¹⁾ So das BVerfG in st. Rspr., zuletzt E 70, 138 (162).

des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zu sehen. Der Wechselwirkung von Kirchenfreiheit und Schranken Zweck ist jeweils durch entsprechende Güterabwägung Rechnung zu tragen; dabei ist dem Selbstverständnis der Kirche besonderes Gewicht beizumessen.³²⁾

Literaturhinweise

Grundlegend zum Selbstbestimmungsrecht der Kirche:

- K. Hesse, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. In: HdbStKirchR, Bd. I, S. 409 ff.; hier S. 428 ff.

Zur Bedeutung des Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV für die kirchliche Schulträgerschaft:

- E. Stein, Die Kirche als Trägerin von Schulen. A. a. O., S. 69 ff.

3.2.3 Das Grundrecht der Religionsfreiheit – auch eine Rechtsgrundlage für die katholische Schule?

Art. 4 GG: Grundrecht der Religionsfreiheit

Als zusätzliche Gewährleistung der Freiheit zur Errichtung und Unterhaltung katholischer Schulen kommt das Grundrecht der Religionsfreiheit (Art. 4 GG), insonderheit die Garantie der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 Abs. 2 GG), in Betracht.

Art. 4 Abs. 1 u. 2 GG lauten:

- „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
 (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Art. 4 GG enthält nicht nur ein Individualrecht, sondern auch ein korporatives Recht, das ein Bekennen und Handeln in der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaft einschließt.³³⁾

Art. 4 GG: Rechtsgrundlage auch für die kath. Privatschule?

Einen erheblichen Schritt weiter geht das Bundesverfassungsgericht. In seiner Sicht beschränkt sich die durch Art. 4 Abs. 2 GG geschützte Religionsausübung nicht auf den Bereich des Glaubens und des Gottesdienstes, sondern umfaßt – nach Maßgabe des Selbstverständnisses der Kirchen – überdies „die Freiheit zur Entfaltung und Wirksamkeit in der Welt, wie es ihrer religiösen und diakonischen Aufgabe ent-

³²⁾ So BVerfGE 53, 366 (401); E 66, 1 (22); E 70, 138 (167); E 70, 278 (289).

³³⁾ So E. Stein, Die Religionsfreiheit im Grundgesetz. In: H. Horn (Hg.) Begegnung und Vermittlung. Gedenkschrift für Ingeborg Röbbelen. Dortmund 1972, S. 237 ff.; hier S. 241.

U. Scheuner, Das System der Beziehungen von Staat und Kirchen im Grundgesetz. In: HdbStKirchR, Bd. I, S. 5 (52 f., 79 f.); J. Listl, Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit. In: HdbStKirchR, Bd. I, S. 363 (367).

spricht“.³⁴⁾ Würde Religionsausübung in diesem weiten Sinne verstanden, fiel auch das Betreiben privater Schulen in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG.

Diesem Ergebnis sind folgende Erwägungen entgegenzuhalten:

Art. 4 GG ist in Zusammenhang mit Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV zu sehen:

- Der Systematik der Verfassung liefe es zuwider, daß ein und dieselbe kirchliche Aktivität – hier das Schule-Halten – von beiden Gewährleistungen gleichermaßen geschützt sein soll. Vielmehr stehen Religionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht in einem Verhältnis der Komplementarität zueinander. Art. 4 GG sichert als korporatives Grundrecht zuvörderst das kirchlich-religiöse Leben in seinem Kernbestand; demgegenüber schützt Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV vor allem die Entfaltung der Kirche in ihren äußeren Erscheinungsformen.³⁵⁾
- Nur mit Hilfe dieser Unterscheidung entgeht man auch dem sonst unaufhebbaren Widerspruch, der daraus herrührt, daß das eine Freiheitsrecht (Art. 4 GG) keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt, das andere hingegen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) durch das für alle geltende Gesetz beschränkt wird. Die Reichweite der Freiheit zur Errichtung und Unterhaltung katholischer Schulen kann nicht von der jeweils angewendeten Rechtsnorm abhängig sein, kann also ihre Grenze nicht einmal allein in der Verfassung selbst, das andere Mal in den – wenn auch beweglichen – Schranken des allgemeinen Gesetzes finden.

Mithin scheidet Art. 4 GG als Rechtsgrundlage für das Betreiben katholischer Schulen aus. Gleichwohl ist diese Vorschrift im Zusammenhang mit der Rechtsstellung der katholischen Schulen nicht bedeutungslos. Sie greift immer dann ein, wenn der Schulträger bei der Gestaltung der Schule die religiöse Substanz des Erziehungsauftrags zur Geltung bringt. Im übrigen aber erweist sich Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV als die einschlägige staatskirchenrechtliche Garantie der katholischen Schule.

Fazit

Kirchliche Schulträger können sich sowohl auf das Grundrecht der Privatschulfreiheit als auch für die Garantie ihres Selbstbestimmungsrechts berufen. Zwar gewähren im Regelfall beide Normen denselben

³⁴⁾ Dies ist eine immer wiederkehrende Formel des Bundesverfassungsgerichts. Grundlegend sein Beschluß zur „Aktion Rumpelkammer“, E 24, 236 (248). Zuletzt BVerfGE 70, 138 (163).

³⁵⁾ Vgl. K. Hesse, Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. In: HdbStKirchR, Bd. I, S. 413 f.

Schutz.³⁶⁾ Doch können sich aus der religiösen Prägung der Schule Besonderheiten ergeben, die den Rückgriff auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV, ggf. auch auf Art. 4 GG nahelegen.

Literaturhinweise

Zu Art. 4 GG

- E. Stein, Die Religionsfreiheit im Grundgesetz. In: H. Horn (Hg.), Begegnung und Vermittlung. Gedenkschrift für Ingeborg Röbbelen. Dortmund 1972, S. 237 ff.
- U. Scheuner, Das System der Beziehungen von Staat und Kirchen im Grundgesetz. In: HdbStKirchR, Bd. I, S. 5 ff.
- J. Listl, Glaubens-, Gewissens-, Bekenntnis- und Kirchenfreiheit. In: HdbStKirchR, Bd. I, S. 363 ff.

3.2.4 Begriffsbestimmung der katholischen Schule

Definition im CIC 1983

Welche Schule als katholische Schule zu gelten hat – eine Frage, die vor allem im Hinblick auf Art. 7 Abs. 5 GG (Zulassung privater katholischer Grundschulen) bedeutsam ist –, das zu entscheiden ist dem zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität verpflichteten Staat verwehrt. Hierfür kommt es gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV und Art. 4 GG allein auf das kirchliche Selbstverständnis an. Was die Kirche unter „katholischer Schule“ versteht, hat sie im can. 803 definiert:

„§ 1. Unter katholischer Schule versteht man die Schule, die von der zuständigen kirchlichen Autorität oder einer öffentlichen kirchlichen juristischen Person geführt wird oder die von der kirchlichen Autorität durch ein schriftliches Dokument als solche anerkannt ist.

§ 2. In der katholischen Schule müssen Unterricht und Erziehung von den Grundsätzen der katholischen Lehre geprägt sein; die Lehrer haben sich durch Rechtgläubigkeit und rechtschaffenen Lebenswandel auszuzeichnen.

§ 3. Keine Schule, selbst wenn sie tatsächlich katholisch ist, darf die Bezeichnung *Katholische Schule* führen, es sei denn mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität.“

Das kirchliche Gesetzbuch verwendet also zur Kennzeichnung der katholischen Schule formale und materiale Kriterien.

³⁶⁾ F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 111; 322.

*Ausschließliche
Rechtsverbindlich-
keit der formalen
Kriterien für den
Staat*

Der Staat darf nur auf die formale Begriffsbestimmung abheben: Er hat diejenige Schule als katholisch zu akzeptieren, die nach Auffassung der Kirche katholisch ist: sei es, daß diese selbst (z. B. eine Diözese) Trägerin der Schule ist, sei es, daß der Diözesanbischof als zuständige kirchliche Autorität (vgl. can. 381 – § 1 CIC) einer sonstigen Privatschule die Eigenschaft, katholische Schule zu sein, ausdrücklich zuerkannt hat. Ob die Schule auch in der Praxis den Grundsätzen der katholischen Lehre folgt, ob sie also den inhaltlichen Maßstäben des can. 803 – § 2 CIC entspricht, darüber hat der Staat nicht zu urteilen. Daher muß er eine Schule in unmittelbarer oder mittelbarer Trägerschaft der Kirche auch dann als katholische Schule gelten lassen, wenn sie nach seiner Meinung eine katholische Prägung vermissen läßt, zum Beispiel deshalb, weil ihr eine größere Anzahl nichtkatholischer Lehrer oder Schüler angehört. Umgekehrt darf er eine Privatschule, die Erziehung und Unterricht offenkundig am katholischen Bekenntnis orientiert, nicht als katholische Schule behandeln, solange sie der erforderlichen bischöflichen Anerkennung oder Zustimmung ermanget.

Fazit

Die Entscheidung darüber, welche Schulen das Prädikat „katholisch“ tragen dürfen obliegt mithin *allein* der katholischen Kirche.

4. Freiheit und Bindung der katholischen Schule

Die folgenden Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der katholischen *Ersatzschule*. Das hat zwei Gründe:

- Die vorhandenen katholischen Schulen fallen ganz überwiegend in diese Kategorie.
- Nur bei der von der staatlichen Genehmigung abhängigen Ersatzschule wirft das Verhältnis von Freiheit und Bindung der katholischen Schule spezifische Probleme auf, da sie in ihrer Gestaltungsfreiheit durch die für die Erteilung und Fortdauer dieser Genehmigung zu erfüllenden Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 4 GG begrenzt ist.

Der Schwerpunkt der Erörterungen liegt daher auf den Problemen, die aus dem kirchlich-konfessionellen Charakter der *katholischen Ersatzschule* herrühren. Demgegenüber treten Gesichtspunkte, die die private Ersatzschule im allgemeinen und insoweit *auch* die katholische Schule betreffen – so zum Beispiel die staatliche Anerkennung und Subventionierung – in den Hintergrund.

Zur *Anerkennung* der Ersatzschule hat das Bundesverfassungsgericht (E 27, 195) festgestellt:

Der genehmigten Ersatzschule steht kein verfassungsverbürgter Anspruch auf Anerkennung zu.

Genehmigung und Anerkennung haben unterschiedliche Bedeutung:

- Mit der Genehmigung wird klargestellt, daß die Privatschule als Ersatzschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, geeignet ist;
- demgegenüber bewirkt die Anerkennung, daß die Privatschule darüber hinaus wie eine öffentliche Schule Berechtigungen vermitteln kann.

Im einen Fall geht es also um eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, im anderen Fall um die Verleihung von Hoheitsrechten (S. 203 f.). Die Länder dürfen aber das Institut der Anerkennung nicht dazu benutzen, die Ersatzschule zur Anpassung an die öffentlichen Schulen in einem der Sache nach nicht gebotenen Umfang zu veranlassen (S. 209).³⁷⁾

Zur staatlichen *Subventionierung* privater Ersatzschulen hat das BVerfG in seinem Urteil vom 8. 4. 1987³⁸⁾ klargestellt:

³⁷⁾ Einen Rechtsanspruch der genehmigten Ersatzschule auf staatliche Anerkennung bejaht demgegenüber F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 353 ff.

³⁸⁾ E 75, 40 (62 ff.).

Aus Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG ergibt sich eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die (genehmigten, nicht nur die anerkannten) privaten Ersatzschulen zu schützen und zu fördern. Doch bleibt es der Entscheidung des Gesetzgebers überlassen, in welcher Weise er diese Schutzpflicht erfüllt; ein unmittelbarer Subventionsanspruch läßt sich demnach aus Art. 7 Abs. 4 GG nicht ableiten. Eine Handlungspflicht des Gesetzgebers wird erst dann ausgelöst, wenn das Ersatzschulwesen in seinem Bestand bedroht ist. Außerdem steht die Förderungspflicht von vornherein unter dem Vorbehalt dessen, was vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartet werden kann; darüber hat in erster Linie der Gesetzgeber in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung auch anderer Gemeinschaftsbelange und der Erfordernisse des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zu befinden. Bei der Gewährung von Subventionen unterliegt der Staat den Beschränkungen, die sich aus Art. 3 GG ergeben; eine unterschiedliche Höhe der Zuschüsse je nachdem, ob es sich um bekenntnismäßig oder weltanschaulich gebundene Träger handelt oder nicht, verstößt gegen den Gleichheitssatz.

Literaturhinweise

Das Finanzhilfe-Urteil des BVerfG ist dokumentiert und ausgewertet bei

- F. Müller (Hg.), *Zukunftsperspektiven der Freien Schule*. Berlin 1988.
- B. Pieroth/G. F. Schuppert (Hgg.), *Staatliche Privatschulfinanzierung vor dem Bundesverfassungsgericht*. Baden/Baden 1988.

Eine Übersicht über den neuesten Stand von Rechtsprechung und Literatur „Zur Privatschulsubventionierung“ gibt

- G. Eiselt in: *DOV* 1987, S. 557.

Grundlegend zu dieser Thematik auch:

- F. Müller/B. Pieroth/L. Fohmann, *Leistungsrechte im Normbereich einer Freiheitsgarantie*. Berlin 1982.

4.1 Bildungsprogramm der katholischen Schule

Die katholische Schule dient wie jede Schule der Eingewöhnung und Einbindung junger Menschen in die Kultur der Gegenwart. Sie hat ihre Schüler zu lebensstüchtigen, selbständigen, verantwortlich handelnden Bürgern eines demokratischen Gemeinwesens und einer offenen Gesellschaft zu erziehen.

Proprium der kath. Schule

Ihre Besonderheit, ihr Proprium, liegt darin, daß sie diese Bildungsarbeit am christlichen Menschen- und Weltverständnis orientiert. Bildung und Erziehung beruhen auf einem in sich geschlossenen Sinnentwurf, der der öffentlichen Schule fehlen muß. So gewinnt die katholische Schule ihr Profil aus dem Glauben an Christus, aus der Verheißung der durch seine Menschwerdung, seinen Kreuzestod und seine Auferstehung erlösten Welt.

Grenzen aufgrund staatl. Genehmigungsbedingungen?

Doch darf sich auch die im christlichen Glauben gründende katholische Schule nicht über die Genehmigungsbedingungen nach Art. 7 Abs. 4 GG hinwegsetzen. Dazu zählt insbesondere die Forderung, daß sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter der entsprechenden öffentlichen Schule zurücksteht (Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG). Das „Nichtzurückstehen“ der privaten Ersatzschule wird üblicherweise als Gleichwertigkeit bezeichnet³⁹); damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß ihr keine Gleichartigkeit mit der öffentlichen Schule abverlangt werden kann.

– *Gleichwertigkeit der „Lehrziele“*

Im Zusammenhang mit dem Bildungsprogramm der katholischen Schule geht es um die *Gleichwertigkeit ihrer „Lehrziele“*: Sie darf in der inhaltlichen Orientierung und Gestaltung des Unterrichts nicht hinter der ihr entsprechenden öffentlichen Schule zurückstehen.

Die Anforderungen, die sich daraus für die private Ersatzschule im allgemeinen ergeben, sind in der schulrechtlichen Literatur vielfach belegt. Für die katholische Schule stellt sich vor allem die Frage, ob und wie weit sie an die vom Staat vorgegebenen allgemeinen Erziehungsziele und an den für die öffentliche Schule maßgeblichen Fächerkanon gebunden ist.

– *Christliche Prägung*

Was die *christliche Prägung* angeht, so wirkt sich das Freiheitsrecht der katholischen Schule nach Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG uneingeschränkt aus.

Kraft dieser verfassungsrechtlichen Gewährleistung hat sie das Recht, einen eigenverantwortlich geprägten und gestalteten Unterricht zu erteilen; das betrifft insbesondere die Erziehungsziele, die christlich-religiöse Grundlegung, die Lehrinhalte und -methoden⁴⁰). Diese Freiheit wird durch das Postulat der Gleichwertigkeit der Lehrziele nicht berührt.

Die katholische Schule verfolgt ein Bildungskonzept, dem in seiner Ausrichtung am christlichen Menschenbild nichts Entsprechendes im öffentlichen Schulwesen gegenübersteht. Dem weltanschaulich neutralen Staat ist es versagt, die diesem Bildungskonzept zugrunde liegenden Glaubensgehalte und Wertvorstellungen an der Elle der Gleichwertigkeit zu messen.⁴¹)

³⁹) So zuletzt das BVerfG E 75, 40 (62).

⁴⁰) BVerfGE 27, 195 (200 f.).

⁴¹) Evers, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft. A. a. O., S. 154; Th. Maunz, in: Maunz/Düing/Herzog/Scholz, Grundgesetz. Kommentar. München 1983 ff., Art. 7, Rdnr. 75.

– Staatsbürgerliche Erziehung

Anders steht es um die *allgemeinen schulischen Erziehungsziele*, die sich aus Grundgesetz, Landesverfassung und Schulgesetz ergeben. Hinter ihnen darf die katholische Schule nicht zurückstehen. Auch sie muß wie jede andere private Ersatzschule und nicht weniger als jede öffentliche Schule ihre Schüler zu selbständigem kritischem Urteil, eigenverantwortlichem Handeln, freiheitlicher und demokratischer Gesinnung, zu Toleranz und sozialem Engagement befähigen.

Literaturhinweise

Zur Mißdeutbarkeit des Begriffes „Gleichwertigkeit“:

- F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 137 ff.

Zu den Anforderungen, die sich aus dem Postulat der „Gleichwertigkeit der Lehrziele“ ergeben, nehmen Stellung:

- F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 133 ff.
- J. P. Vogel, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft. A. a. O., S. 66 ff.
- N. Niehues, Schul- und Prüfungsrecht. München ²1983, S. 106 ff.
- H. Avenarius, Gesetzesvorbehalt und Privatschulrecht. In: Schule im Rechtsstaat. Bd. II. Gutachten für die Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentages. München 1980, S. 153 ff.; hier S. 163 ff.

Zur Relevanz der allgemeinen schulischen Erziehungsziele:

- H.-K. Evers, Die Befugnis des Staates zur Festlegung von Erziehungszielen in der pluralistischen Gesellschaft. A. a. O., S. 154.
- F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 135.

Gleichwertigkeit des Fächerkanons

Die katholische Schule darf in der *Breite des Bildungsprogramms* nicht hinter der öffentlichen Schule zurückstehen. Es geht daher nicht an, daß sie zum Beispiel Unterricht in Fremdsprachen, Naturwissenschaften, Gemeinschaftskunde oder Sport einfach beiseite läßt, sofern diese Lernbereiche für die entsprechende öffentliche Schulform vorgeschrieben sind. Das heißt keineswegs, daß sie den Fächerkanon in allen seinen Einzelheiten übernehmen müßte. So mag sie etwa der musischen Erziehung größeres Gewicht beimessen: sie kann beispielsweise im gymnasialen Bildungsgang Latein statt Englisch als erste, Griechisch statt Französisch als zweite Fremdsprache vorsehen.

Verpflichtung zum Sexualunterricht?

Eine katholische Schule, die aufgrund ihres religiös geprägten Bildungskonzepts den Eltern die ausschließliche Zuständigkeit für die Sexualerziehung ihrer Kinder zuweist, kann nicht verpflichtet sein, Sexualkunde – die nicht nur biologische Fakten vermitteln, sondern Einstellungen und Verhalten der Schüler im sexuellen Bereich prägen soll – als Fach oder fächerübergreifenden Unterricht zu veranstalten. Diese Selbstbeschränkung bedeutet zwar ein Zurückstehen hinter

dem für öffentliche Schulen verbindlichen Lehrziel Sexualerziehung. Doch wird das Gleichwertigkeitspostulat insoweit durch die Gewährleistungen des Selbstbestimmungsrechts der Kirche (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) und der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4 GG) relativiert.

In dieser Frage zeichnet sich eine Parallele zur Rechtslage des Religionsunterrichts im öffentlichen Schulwesen ab: Sowenig wie eine bekenntnisfreie Schule angesichts ihres nicht-christlichen Charakters zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet ist (Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG), sowenig kann einer katholischen Privatschule gegen ihr religiös-pädagogisch geprägtes Selbstverständnis die Durchführung von Sexualerziehung abverlangt werden.

In der Praxis ergeben sich in diesem Zusammenhang allerdings kaum Probleme. Üblicherweise erachten katholische Schulen Sexualerziehung als verpflichtenden Bestandteil ihres Bildungsprogramms. Selbstverständlich können sie hierbei ihre eigenen Anschauungen zur Geltung bringen und den Unterricht in ihr vom Glauben getragenes Bildungskonzept einbetten.

Literaturhinweise

Zur Relativierung des Gleichwertigkeitspostulats hinsichtlich der Sexualerziehungs.

- H. Avenarius, Gesetzesverhalt und Privatschulrecht. A. a. O., S. 165.
- J. Abr. Frowein, Zur verfassungsrechtlichen Lage der Privatschulen unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Schulen. A. a. O., S. 37 f.

Anderer Ansicht hinsichtlich privater Ersatzschulen im allgemeinen sind:

- Schule im Rechtsstaat. Bd. 1: Entwurf für ein Landesschulgesetz. Bericht der Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentages. München 1981, S. 394.
- N. Niehues, Schul- und Prüfungsrecht. München ²1983, S. 108.

Evangelischer Religionsunterricht an kath. Schulen?

Verschiedentlich taucht die Frage auf, ob katholische Schulen, denen evangelische Schüler in größerer Zahl angehören, evangelischen Religionsunterricht erteilen müssen. Aus Art. 7 Abs. 3 S. 1 GG ergibt sich eine solche Verpflichtung für die katholische Schule nicht; diese Vorschrift gilt nur für öffentliche Schulen.

Verschiedene Landesverfassungen erstrecken allerdings – wie früher Art. 149 Abs. 1 S. 1 WRV – die Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht auch auf Privatschulen (vgl. Art. 136 Abs. 2 bay Verf.; Art. 57 hess. Verf.; Art. 14 Verf. NRW; Art. 34 S. 1 Verf. RP). Das gilt selbstverständlich dann nicht, wenn es sich um bekenntnisfreie private Schulen handelt.⁴²⁾

⁴²⁾ Vgl. C. Link, Religionsunterricht. In: HdbStKirchR, Bd. II, S. 502 ff., hier S. 519; Rees, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. A. a. O., S. 261 f.

Doch hat die katholische Schule aufgrund der von ihr zu wahren Gleichwertigkeit der Lehrziele Sorge zu tragen, daß für sämtliche, also auch für die evangelischen Schüler in geeigneter Weise Religionsunterricht angeboten wird.

Dabei kann die Schule allerdings, wie auch im öffentlichen Schulwesen üblich, die Einrichtung des Religionsunterrichts von der Festsetzung einer Mindestzahl evangelischer Schüler je Jahrgangsstufe abhängig machen. Anderenfalls würden ihr kaum überwindbare organisatorische Schwierigkeiten aufgebürdet.⁴³⁾

Soweit evangelische Eltern bzw. (religionsmündige) evangelische Schüler die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht wünschen, erweist sich die Einrichtung eines evangelischen Religionsunterrichts als entbehrlich.

Bereits für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen gilt, daß die Entscheidung über die Teilnahme konfessionsfremder Schüler der für den Unterricht verantwortlichen Religionsgemeinschaft obliegt; die Zulassung gehört zu den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft, mit denen der Unterricht gemäß Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG übereinstimmen muß.⁴⁴⁾ Um so weniger ist die katholische Privatschule gehindert, evangelischen Schülern auf Wunsch die Teilnahme am katholischen Religionsunterricht zu gestatten.

Legen sie hingegen Wert auf einen an ihrem Bekenntnis ausgerichteten Religionsunterricht, muß die katholische Schule diesem Standpunkt angemessen Rechnung tragen.

Das Argument, evangelischer Religionsunterricht erweise sich als Fremdkörper in ihrem Bildungsprogramm und könne ihr mit Rücksicht auf Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV und Art. 4 GG nicht zugemutet werden, hätte zur Folge, daß die evangelischen Schüler gegen ihren Willen gar keinen oder bekenntnisfremden, nämlich katholischen Religionsunterricht erhielten. Abgesehen davon, daß diese Konsequenz mit dem Geist der Ökumene nur schwer zu vereinbaren wäre: Wenn der katholischen Schule an konfessioneller „Eindeutigkeit“ gelegen ist, sollte sie bereits auf die Aufnahme evangelischer Schüler verzichten. Tut sie jedoch den ersten Schritt, kann sie vor dem zweiten nicht haltmachen. Sie hat daher in diesem Fall evangelischen Schülern zumindest die Teilnahme an einer ihrem Bekenntnis entsprechenden religiösen Unterweisung zu ermöglichen.

Literaturhinweise

Zur rechtlichen Grundlage des Religionsunterrichts:

- C. Link, Religionsunterricht. In: HdbStKirchR, Bd. II, S. 503 ff.
- W. Rees, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. Regensburg 1986, S. 227 ff.

⁴³⁾ C. Link, Religionsunterricht. In: HdbStKirchR, Bd. II, S. 503 f.

⁴⁴⁾ BVerfGE 74, 244 (253 ff.); BVerwGE 68, 16 (19 f.).

4.2 Organisation und Ausstattung (insbesondere Elternmitwirkung) der katholischen Schule

Postulat der Gleichwertigkeit der Einrichtungen

In ihrer Organisation und Ausstattung muß die katholische Schule, will sie die staatliche Genehmigung er- und behalten, den Anforderungen genügen, die sich aus dem Postulat der Gleichwertigkeit der Einrichtungen (Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG) ergeben.

Zu den Einrichtungen gehört alles, was an äußeren Rahmenbedingungen der Schule dazu dient und geeignet ist, ihre Qualität auszuweisen. Einbezogen sind sowohl Sachen als auch Organisationsformen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule wesentlich sind.⁴⁵⁾

Hierzu zählen u. a.

- die Ausstattung der Schule mit Inventar und Sachmitteln,
- die Klassen- oder Kursgliederung,
- die Schülerhöchstzahlen je Klasse bzw. Kurs (Klassen- und Kursfrequenzen),
- die Schüler-Lehrer-Relationen,
- die Ferienordnung.

Nicht zu den Einrichtungen rechnen Maßnahmen, die zur Erfüllung polizeirechtlicher Bestimmungen (z. B. auf dem Gebiet des Baurechts, des Feuer-schutzes, des Gesundheitswesens) zu treffen sind. Sie liegen außerhalb des Normbereichs der Privatschulfreiheit; hier gilt daher nicht der Grundsatz der Gleichwertigkeit, sondern der strikten Beachtung allgemein geltender Rechtsvorschriften.⁴⁶⁾

Literaturhinweis

Zu den Einrichtungen ausführlich:

- F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 128 ff.

Mitwirkung der Eltern

Einer gesonderten Erörterung bedarf die Frage, ob die katholische Schule zu einer Schulverfassung verpflichtet ist, die Eltern und Schülern die Mitwirkung an schulischen Angelegenheiten ermöglicht.

Da die gesetzlich vorgeschriebenen Partizipationsstrukturen ein wesentliches Element der Einrichtungen öffentlicher Schulen bilden,

⁴⁵⁾ So N. Niehues, Schul- und Prüfungsrecht. München ²1983, S. 108.

⁴⁶⁾ S. hierzu F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 129 f.

müssen private Ersatzschulen mit Rücksicht auf das Gleichwertigkeitsgebot grundsätzlich angemessene Formen der Mitwirkung eröffnen.⁴⁷⁾

Bei Privatschulen in kirchlicher Trägerschaft ist jedoch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV in die Betrachtung einzubeziehen: Sofern eine katholische Schule nach dem religiöserzieherischen Selbstverständnis des Trägers die organisierte Beteiligung von Schülern und Eltern ablehnt, kann ihr die Genehmigung gleichwohl nicht versagt bzw. entzogen werden. So wichtig solche Partizipationsregelungen im Allgemeininteresse auch sein mögen, so führt die Abwägung mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht doch zu dem Ergebnis, daß sie gegenüber einer auf dem Selbstverständnis des Schulträgers beruhenden andersartigen Leitungs- und Entscheidungsstruktur zurückstehen müssen.

Daraus ergibt sich keineswegs ein Freibrief für einen autoritären Führungs- und Erziehungsstil. Die katholische Schule muß wie jede andere Schule daraufhinwirken, daß ihre Schüler im demokratischen Bewußtsein, im Geist der Toleranz und sozialer Mitverantwortung aufwachsen.

Querverweis

Die Notwendigkeit der elterlichen Mitwirkung an katholischen Schulen für eine ganzheitliche christliche Erziehung der Kinder hat G. Hepp in seinem Beitrag

- „Die Familie und die katholische Schule“ (vgl. Heft 1 dieses Bandes) herausgestellt.

Literaturhinweise

Weitere Literatur zur Frage der Mitwirkung an der katholischen Schule:

Angemessene Mitwirkungsformen an privaten Ersatzschulen halten für geboten:

- N. Niehues, Schul- und Prüfungsrecht. A. a. O., S. 109.
- H. Heckel/H. Avenarius, Schulrechtskunde. A.a.O., S. 150.

Eine ablehnende Haltung nehmen dagegen ein:

- F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 237 ff.; 336 ff.
- J. P. Vogel, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft. A.a.O., S. 75.
- J. Abr. Frowein, Zur verfassungsrechtlichen Lage der Privatschulen unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Schulen. A. a. O., S. 27 ff.

⁴⁷⁾ Dies unterstreicht – im Sinne eines „Minimums an Mitbestimmung“ – der Entwurf für ein Landesschulgesetz. Bericht der Kommission Schulrecht des Deutschen Juristentages. In: Schule im Rechtsstaat. Bd. I. München 1981, S. 395.

4.3 Lehrer an der katholischen Schule

4.3.1 Rechtsverhältnis von Schulträger und Lehrer

Recht der katholischen Schule auf freie Lehrerwahl

Das Freiheitsrecht der katholischen Schule aus Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG erstreckt sich auch auf die Auswahl der Lehrer.

Gerade weil es sich nicht um irgendeine, sondern um eine am christlichen Menschenbild orientierte Schule handelt, ist die katholische Schule auf Lehrer angewiesen, die fähig und bereit sind, an der Verwirklichung dieses besonderen Bildungsauftrags mitzuwirken. Die Schule hat deshalb ein legitimes Interesse daran, die an ihr tätigen Lehrer auch rechtlich an ihre Zielsetzungen und an die kirchlichen Anforderungen zu binden.

Rechtsgrundlage: Privatrechtlicher Arbeitsvertrag

Das geschieht durch den Abschluß eines privatrechtlichen Arbeitsvertrags zwischen Schulträger und Lehrer.

Handelt es sich bei dem Schulträger um einen Orden, so besteht zwischen ihm und seinen als Lehrern tätigen Mitgliedern kein Arbeitsverhältnis, sondern eine verbandsrechtliche Beziehung. Wer als Ordensmitglied in ein besonderes Rechtsverhältnis zur Kirche tritt, um in der Nachfolge Christi zu leben, unterliegt nicht dem Arbeitsrecht, sondern den Ordensregeln.⁴⁸⁾

Danach ist der Lehrer verpflichtet, die Erziehungsaufgabe der Schule zu unterstützen und seine persönliche Lebensführung nach den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre einzurichten.

Konsequenzen des Schulträgers

Bei der Begründung und Gestaltung der Arbeitsverhältnisse der Lehrer kommt dem Schulträger nicht nur das Grundrecht der Privatschulfreiheit, sondern auch die Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV zugute: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Rechts. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

Diese Ämterhoheit erstreckt sich auch auf die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter.⁴⁹⁾

⁴⁸⁾ S. hierzu R. Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche. München 1984, S. 25.

⁴⁹⁾ Richardi, a. a. O., S. 11 ff.

Hieraus ergibt sich:

- Wie der Schulträger die Pflichten der Lehrer als Arbeitnehmer bestimmt, welche Maßstäbe er dabei zugrunde legt, gehört zu den eigenen kirchlichen Angelegenheiten.⁵⁰⁾
- Der Staat darf den Schulträger nicht daran hindern, die Arbeitsverhältnisse der Lehrer und die von diesen zu erfüllenden Verhaltenspflichten an einem dem Erziehungsauftrag der katholischen Schule entsprechenden Leitbild auszurichten.⁵¹⁾ Andernfalls wäre er gezwungen, sein spezifisches, im katholischen Glauben gründendes Bildungskonzept preiszugeben.
- Dem Schulträger steht es gleichwohl frei, auch nichtkatholische (sogar nichtchristliche) Lehrer in seinen Dienst zu nehmen, ohne daß die Schule dadurch ihren katholischen Charakter verlöre.

Literaturhinweise

Zum Recht des Schulträgers, die Pflichten des Lehrers als Arbeitnehmer zu bestimmen:

- J. Jurina, Das Dienst- und Arbeitsrecht im Bereich der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin 1979.
- J. Frank, Dienst- und Arbeitsrecht. In: HdbStKirchR, Bd. I, S. 669 ff.

Die Konsequenzen, die sich aus Art. 7 Abs. 4 S. 3 u. 4 GG für die private Ersatzschule ergeben, erläutern:

- F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 148 ff.
- J. P. Vogel, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft. A. a. O., S. 83 ff.

4.3.2 Rechte und Pflichten des Lehrers

Loyalitätsverpflichtung gegenüber der kath. Kirche

Aus der Verpflichtung des Lehrers, die Zielsetzungen der Schule zu unterstützen, ergeben sich bestimmte Konsequenzen für sein innerdienstliches Verhalten. Das bedeutet nicht, daß er in allem und jedem einen kirchenkonformen Standpunkt vertreten müßte. Auch und gerade die katholische Schule benötigt in ihrer Lehrerschaft kritischen Geist und selbständiges Urteil. Sie kann aber verlangen, daß der Lehrer die Kirche und ihren erzieherischen Auftrag bejaht.

Beispielsweise geht es nicht an, daß der Lehrer an einer Ordensschule in seinem Unterricht die evangelischen Gelübde der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams fortwährend ironisiert oder ins Lächerliche zieht.

⁵⁰⁾ Zum folgenden s. Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche. A. a. O., S. 35 ff.

⁵¹⁾ Vgl. BVerfGE 70, 138 (165 f., 167).

Für den nichtkatholischen Lehrer bedeutet dies, daß er die sich aus dem kirchlichen Erziehungsauftrag ergebenden Besonderheiten beachten muß; auch er ist bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben verpflichtet, die allgemeinen und berufsspezifischen Vorschriften der Kirche einzuhalten.

Pädagogische Freiheit des Lehrers

Diese Verpflichtungen stellen keine unzulässige Einschränkung der pädagogischen Freiheit des Lehrers dar. Die pädagogische Freiheit ist ein Reflex der Privatschulfreiheit, also eine abgeleitete Freiheit, die der Lehrer im Dienst der Schule ausübt. Sie ergibt sich im übrigen aus der Eigenart der Erziehungsaufgabe, die personen- und situationsbezogener Kreativität bedarf.

Daraus erwächst dem Lehrer keineswegs das Recht, seinen individuellen Ansichten und Überzeugungen freien Lauf zu lassen. Wie der Lehrer an öffentlichen Schulen Verfassung, Gesetz und andere Rechtsvorschriften zu beachten hat und an die Richtlinien, Lehrpläne und sonstigen Anordnungen der Schulbehörde gebunden ist, muß auch der Lehrer an der katholischen Schule die sie prägenden Grundsätze anerkennen und die vom Schulträger erlassenen Bestimmungen und Anweisungen befolgen.

So gesehen kommt dem Grundsatz der pädagogischen Freiheit eher Appellcharakter zu; er dient dazu, kleinlichen Reglementierungen des Unterrichts (durch die staatliche Schulbehörde dort, durch den kirchlichen Schulträger hier) entgegenzuwirken.

Verpflichtung des Lehrers zum Religionsunterricht

Aufgrund ihres christlich-konfessionellen Charakters kann die Schule einen Lehrer, der die *missio canonica* besitzt, verpflichten, Religionsunterricht zu geben.

Der Lehrer vernag sich demgegenüber nicht auf Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG zu berufen. Das Grundrecht, die Erteilung von Religionsunterricht zu verweigern, gilt nur für Lehrer an öffentlichen Schulen. Zwar enthält Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG wie jedes Grundrecht zugleich ein objektives Rechtsprinzip, das in die Privatrechtsordnung hineinwirkt und somit grundsätzlich auch die Rechtsstellung der Lehrer an Privatschulen beeinflußt.⁵²⁾ Doch gehen Lehrer an einer katholischen Schule eine besondere Bindung ein.

In dieser Schule stellt der Religionsunterricht ein wesentliches Element der Bildungsarbeit dar. Der Lehrer, der über die entsprechenden fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, muß auch insoweit bereit sein, sich in den Dienst der Schule zu stellen.

⁵²⁾ Zur Ausstrahlungswirkung der Grundrechte in das Privatrecht s. zuletzt BVerfGE 73, 261 (269).

- Vereinzelt wird die Meinung vertreten, eine solche Dienstverpflichtung sei wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB) unzulässig; weder die Privatschulfreiheit noch das kirchliche Selbstbestimmungsrecht ermächtigen dazu, die Gewissensfreiheit anderer Menschen zu beschneiden.⁵³⁾
- Dem ist entgegenzuhalten, daß die Gewissensfreiheit keinen Anspruch darauf gibt, in einer privaten Bekenntnisschule von den Folgen der Verweigerungshaltung, nämlich der Kündigung, verschont zu bleiben.⁵⁴⁾

Außerschulische Lebensführung

Auch im außerschulischen Bereich unterliegt der Lehrer besonderen Verhaltenspflichten. Er muß der Kirche Loyalität erweisen, muß seine Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre und den übrigen Normen der katholischen Kirche einrichten.

Damit verträgt es sich nicht, wenn er zum Beispiel aus der Kirche austritt, in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, zu Lebzeiten seines geschiedenen Ehegatten eine neue Zivilehe eingeht, sich in einer Anzeigenaktion gegen den Abtreibungsparagrafen ausspricht usw.

Die Anforderungen an die Loyalitätsobliegenheiten des nichtkatholischen Lehrers sind insoweit gemindert, als es genügt, daß seine persönliche Lebensführung dem kirchlichen Charakter der Schule nicht widerspricht.

Bei der Beschäftigung nichtkatholischer Lehrer entsteht freilich kirchenrechtlich insoweit ein Problem, als can. 803 § 2 CIC 1983 bestimmt, daß die Lehrer an der katholischen Schule sich durch Rechtgläubigkeit und rechtschaffenen Lebenswandel auszuzeichnen haben.

Problemfeld: Anspruch der Kirche – Freiheit des Lehrers

Es leuchtet unmittelbar ein, daß die Schule den Lehrer nicht zur Einhaltung der besonderen, auf ihrer Katholizität beruhenden inner- wie außerdienstlichen Verhaltenspflichten zwingen kann. Ein darauf gerichteter Versuch wäre nicht nur untauglich; er wäre auch unzulässig, weil er die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses des Lehrers beschneidet und daher gegen die guten Sitten verstieße (§ 138 Abs. 1 BGB). Allerdings braucht die Schule eine Pflichtverletzung nicht kommentarlos hinzunehmen. Verweigert etwa ein Lehrer die Erteilung von Religionsunterricht oder verstößt er in seiner privaten Lebensführung nachhaltig gegen seine Loyalitätsobliegenheiten, kann die Schule das Arbeitsverhältnis durch Kündigung auflösen.

⁵³⁾ So F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 64 f.

⁵⁴⁾ So auch Link, Religionsunterricht. In: HdbStKirchR, Bd. II, S. 523.
Th. Maunz, Kirchen als Schulträger. In: HdbStKirchR, Bd. II, S. 568, hält es jedenfalls für zulässig, daß die Ablehnung der Erteilung von Religionsunterricht an einer kirchlichen Schule als Kündigungsgrund vereinbart wird.

4.3.3 Kündigung

Kündigungsschutz Bei einer Kündigung sind allerdings die arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzvorschriften zu beachten:

- Nach § 1 KSchG ist eine ordentliche, an die Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Kündigungsfrist gebundene Kündigung nur wirksam, wenn sie sozial gerechtfertigt, d. h. durch Gründe in der Person oder im Verhalten des Lehrers oder durch dringende betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen, bedingt ist.
- Die Zulässigkeit der außerordentlichen, also fristlosen Kündigung setzt gemäß § 626 BGB einen wichtigen Grund voraus; es müssen Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann; die außerordentliche Kündigung muß innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnis der für sie maßgeblichen Tatsachen erfolgen.

... und kirchliches Selbstbestimmungsrecht

Die kündigungsschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 1 KSchG, 626 BGB gehören zu dem für alle geltenden Gesetz, das dem Selbstbestimmungsrecht des kirchlichen Schulträgers Schranken zieht. Doch sind diese Regelungen ihrerseits im Licht der verfassungsrechtlichen Garantie des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts zu interpretieren.⁵⁵⁾ Der Lehrer, der durch sein Verhalten zu dem christlich geprägten Bildungsauftrag der Schule und zu den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre in Widerspruch gerät, beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit von Schule und Kirche. Mit dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Schulträger durch das vom gekündigten Lehrer angerufene Arbeitsgericht zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet würde. In diesen Fällen ist daher eine ordentliche Kündigung sozial gerechtfertigt; bei schwerwiegendem Verstoß liegt ein wichtiger Grund vor, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

Im übrigen bestehen auch für Lehrer an nichtkirchlichen Schulen mit einer bestimmten weltanschaulichen, pädagogischen oder sozialen Tendenz besondere – wenn auch nicht so weitreichende – Treuepflichten, deren Verletzung den Schulträger zur Kündigung berechtigt. Daher kann zum Beispiel

⁵⁵⁾ BVerfGE 53, 366 (401); E 66, 1 (22); E 70, 138 (167); E 70, 278 (289).

der Lehrer an einer Waldorfschule, der die Waldorfpädagogik in der Öffentlichkeit ätzender Kritik unterzieht, entlassen werden.⁵⁶⁾

Kündigung und Gleichbehandlungsgebot

Die Tatsache, daß der Schulträger kündigen kann, heißt nicht, daß er auch kündigen muß. Nicht selten steht er vor einem Dilemma. Es gibt Verhaltensformen, die zwar kirchliche Grundsätze verletzen, nach den in unserer Gesellschaft herrschenden Auffassungen aber keineswegs als anstößig gelten.

So gehört heute etwa das Eingehen einer eheähnlichen Gemeinschaft oder die Wiederverheiratung eines Geschiedenen zum Normalbestand bürgerlicher Existenz.

Wenn der Schulträger solche Vorgänge zum Anlaß nimmt zu kündigen, stößt er häufig auf Unverständnis. Gegen eine Entlassung mag nicht selten auch der Gesichtspunkt sprechen, daß gerade der von ihr betroffene Lehrer ein besonders befähigter und beliebter Pädagoge ist.

Großzügigkeit kann sich indes leicht rächen. Verzichtet der Schulträger auf die an sich mögliche Entlassung, läuft er Gefahr, sein Kündigungsrecht in künftigen gleichgelagerten Situationen zu verlieren. Mit dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgebot ließe es sich kaum vereinbaren, daß er ein und dieselbe Loyalitätsverletzung beim Lehrer X generös duldet, beim Lehrer Y aber mit einer Kündigung sanktioniert. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht verleiht dem Schulträger nicht die Befugnis, seine Grundsätze einmal milde zu übergehen, ein anderes Mal strikt anzuwenden.

Genügende rechtliche Sicherung der Lehrkräfte?

Da der Kündigungsschutz für Lehrer an katholischen Schulen schwächer als sonst im Arbeitsrecht ausgebildet ist, könnte man daran zweifeln, ob ihre Stellung im Sinne von Art. 7 Abs. 4 S. 4 GG rechtlich genügend gesichert ist.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß es sowohl der Privatschulfreiheit nach Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG als auch dem durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV garantierten Selbstbestimmungsrecht zuwiderliefe, wenn die Schule einen Lehrer weiterbeschäftigen müßte, der ihre Glaubwürdigkeit gefährdet. Das Recht der Schule, einen eigenverantwortlich geprägten und gestalteten Unterricht zu erteilen, wäre beeinträchtigt, wenn sie sich eines Lehrers bedienen müßte, der wesentliche, für ihren Erziehungsauftrag konstitutive Grundsätze ablehnt.

⁵⁶⁾ Zur Parallelität und Andersartigkeit von „Tendenzschutz und Kirchenautonomie im Arbeitsrecht“ s. den gleichnamigen Aufsatz von B. Rütters. In: Neue Juristische Wochenschrift 1978, 2066 ff.

Das Gebot der genügenden rechtlichen Sicherung der Stellung des Lehrers geht daher nicht so weit, daß er sich von seinen aus dem spezifischen Charakter der Schule herrührenden Verpflichtungen lösen könnte, ohne zugleich die Konsequenz einer Entlassung in Kauf nehmen zu müssen.

Kein Anspruch auf Betriebsrat

Zur Vervollständigung sei noch darauf hingewiesen, daß die Lehrer und die übrigen vom Schulträger beschäftigten Arbeitnehmer nicht die Wahl eines Betriebsrates verlangen können: Das Betriebsverfassungsgesetz nimmt in seinem § 118 Abs. 2 die Religionsgesellschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus.

Diese Sonderregelung kommt auch solchen katholischen Schulträgern zugute, die nicht in die kirchliche Organisation eingegliedert sind. Es genügt, daß sie der Kirche zugeordnet sind und nach deren Selbstverständnis ein Stück des kirchlichen Auftrags in der Welt erfüllen. Auch ihnen ist daher das Selbstbestimmungsrecht in den eigenen Angelegenheiten durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV gewährleistet. Sie haben somit selbst zu entscheiden, ob und in welcher Weise die Lehrer und die übrigen Beschäftigten in Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, mitwirken.⁵⁷⁾

Querverweise

Die Position und die Aufgaben des Lehrers an der katholischen Schule werden innerhalb dieses Bandes an verschiedenen Stellen unter verschiedenen Gesichtspunkten behandelt.

Hingewiesen sei auf die Beiträge

- „Der Lehrer an der katholischen Schule“ (vgl. Heft 13 dieses Bandes),
- „Spiritualität des Lehrers in der katholischen Schule“ (vgl. Heft 14 dieses Bandes),
- „Das Kollegium an der katholischen Schule“ (vgl. Heft 16 dieses Bandes).

Literaturhinweis

Zur Geltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Kündigungsrecht:

- G. Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch. München 1983, S. 681.

4.4 Schüler an der katholischen Schule

Freie Auswahl der Schüler

Zu dem Gestaltungsraum, der der katholischen Schule durch Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG – und zusätzlich durch Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV – gesichert ist, gehört auch und vor allem das Recht der freien Auswahl der Schüler. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

⁵⁷⁾ Vgl. BVerfGE 46, 73 (85).

- Der Schule bleibt es unbenommen, bei der Zulassung von Schülern nach konfessionellen Gesichtspunkten vorzugehen, also zum Beispiel nur katholische Schüler oder jedenfalls eine Mindestzahl katholischer Schüler aufzunehmen; andererseits könnte sie sogar von konfessionellen Selektionskriterien gänzlich absehen.
- Sie ist nicht an das an öffentlichen Schulen herrschende Koedukationsprinzip gebunden, kann also entweder nur Jungen oder nur Mädchen zulassen.
- Das Recht der freien Schülersauswahl ist verfassungsrechtlich allein durch das Verbot wirtschaftlicher Diskriminierung (Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG) eingeschränkt.⁵⁸⁾

Das schließt zwar die Erhebung von Schulgeldern nicht aus. Die staatliche Genehmigung ist aber zu versagen oder aufzuheben, wenn überhöhte Schulgelder eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern auch nur fördern würden; in solchen Fällen ist es nicht damit getan, daß die Schule ausnahmsweise besonders begabten oder besonders armen Kindern Schulgeldstipendien gewährt.⁵⁹⁾

Anerkannten Ersatzschulen kann der Staat überdies vorschreiben, bei der Aufnahme von Schülern die Eignungsvoraussetzungen nach den für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmevorschriften zu beachten.⁶⁰⁾

4.4.1 *Der Religionsunterricht*

Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht an einer katholischen Schule?

Da die katholische Schule ihre Schüler zu einem Leben aus dem Glauben anleiten will, ist der Religionsunterricht wesentlicher und zugleich selbstverständlicher Bestandteil ihres Bildungsprogramms. Die Pflicht der Schüler zur Teilnahme am Religionsunterricht folgt unmittelbar aus ihrer Zugehörigkeit zur Schule, aus dem Zweck des Schulverhältnisses; einer ausdrücklichen Bestimmung im Schulvertrag bedarf es nicht.

Damit stellt sich die Frage, ob die Eltern ihr Kind oder (religionsmündige) Schüler sich selbst der Teilnahmepflicht durch Abmeldung vom Religionsunterricht entziehen können.

⁵⁸⁾ S. hierzu H. Heckel, Deutsches Privatschulrecht. Köln 1955, S. 32 ff; F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 148 ff.

⁵⁹⁾ BVerfGE 75, 40 (63).

⁶⁰⁾ BVerfGE 27, 195 (209).

H. Avenarius, Gesetzesvorbehalt und Privatschulrecht. A. a. O., S. 183 f.; J. P. Vogel, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft. A. a. O., S. 18. Eine andere Ansicht vertritt H. Heckel, Deutsches Privatschulrecht. A. a. O., S. 235.

Nach Art. 7 Abs. 2 GG haben die Eltern das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen, und somit auch die Befugnis, den Schüler davon abzumelden. Dieses Recht geht nach dem Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RKEG) vom 15. 7. 1921 mit zunehmendem Kindesalter schrittweise auf den Schüler über:

- Vom 12. Lebensjahr an darf der Schüler nicht gegen seinen Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden (§ 5 S. 2 RKEG).
- Mit 14 Jahren ist er religionsmündig, entscheidet also allein über die Teilnahme oder Nichtteilnahme (§ 5 S. 1 RKEG).

Ausnahmeregelungen:

- In Bayern und im Saarland kann sich der Schüler erst mit 18 Jahren abmelden (Art. 137 Abs. 1 bay. Verf., Art. 25 Abs. 3 Bay EUG⁶¹); Art. 29 Abs. 2 saarl. Verf., § 14 saarl. SchoG).
- Auch die Verfassung von Rheinland-Pfalz gewährt dem Schüler ein Abmelderecht erst mit 18 Jahren (Art. 35); die Schulordnungen dieses Landes halten jedoch im Interesse des religionsmündigen Schülers an dieser Altersgrenze nicht fest und räumen ihm mit Vollendung des 14. Lebensjahres die Befugnis ein, die Teilnahme am Religionsunterricht abzulehnen (z. B. § 39 Abs. 1 S. 2 Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs).

Umstritten ist, ob die erwähnten landesverfassungsrechtlichen Vorschriften, die eine von den Regelungen des RKEG abweichende Altersgrenze festlegen, wirksam sind.⁶²⁾

Das Recht auf Abmeldung vom Religionsunterricht, das Ausprägung der grundrechtlich geschützten Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 GG) ist, gilt zwar unmittelbar nur im öffentlichen Schulwesen.⁶³⁾ Es wirkt aber als objektives Rechtsprinzip auch auf das privatrechtliche Schulverhältnis zwischen der katholischen Schule und dem Schüler (bzw. seinen Eltern) ein. Andererseits gebietet der durch die Freiheitsrechte aus Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG und Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV geschützte christlich-konfessionelle Charakter der katholischen Schule die Mitwirkung des Schülers am Religionsunterricht.

So heißt es in der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen (§ 3 Abs. 3 Nr. 3):

⁶¹⁾ Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen v. 10. 9. 1982.

⁶²⁾ Verneinend u. a. C. Link, Religionsunterricht. A. a. O., S. 525 ff.; bejahend u. a. W. Rees, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. A. a. O., S. 268 f.

⁶³⁾ C. Link, Religionsunterricht. A. a. O., S. 523.

Fazit

„Religiöse Erziehung und Bildung prägen als Prinzip die Gestaltung des Schullebens. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist unverzichtbarer Bestandteil der ganzheitlichen Erziehung an der Schule.“⁶⁴⁾ Daraus folgt: Die Schule kann den Schüler nicht zur Teilnahme am Religionsunterricht zwingen. Zugleich ist sie aber berechtigt, im Falle der Abmeldung den Schulvertrag zu kündigen.⁶⁵⁾

Literaturhinweise

Zu den mit der Abmeldung vom Religionsunterricht an öffentlichen Schulen verbundenen Rechtsfragen im einzelnen:

- H. Heckel/H. Avenarius, Schulrechtskunde. A. a. O., S. 360 ff.
- C. Link, Religionsunterricht. In: HdbStKirchR, Bd. II, S. 525 ff.
- W. Rees, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. A. a. O., S. 264 ff.

*4.4.2 Schülerzeitungen**Auflagen für den Vertrieb einer Schülerzeitung*

Gelegentlich stehen katholische Schulen vor dem Problem, ob und unter welchen Voraussetzungen sie den Vertrieb einer von ihren Schülern herausgegebenen Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück zulassen müssen.

Aus dem Gebot der Gleichwertigkeit der Einrichtungen (Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG) ergibt sich eine solche Verpflichtung nicht. Schülerzeitungen gehen aus der freien Initiative der Schüler hervor; sie zählen also nicht zu den Einrichtungen der Schule.⁶⁶⁾

Es bleibt aber die Frage zu klären, ob Schüler, die ihre Zeitung auf dem Schulgelände vertreiben wollen, sich auf die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit einschließlich des Zensurverbots (Art. 5 Abs. 1 GG) berufen können. Diese Grundrechte richten sich zwar gegen den Staat, also nicht gegen den privaten Schulträger; sie strahlen jedoch als Elemente objektiver Ordnung auch auf das Rechtsverhältnis an privaten Schulen aus. Allerdings können sie die dem Schulträger verfassungsrechtlich garantierte freie Gestaltung des Schullebens (Art. 7 Abs. 4 S. 1 GG und Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV) nicht beiseite schieben.

Der Normenkonflikt ist dadurch auszugleichen, daß dem Schulträger die Möglichkeit erhalten bleiben muß, einer Gefährdung des beson-

⁶⁴⁾ Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Mainz 1985, S. 35.

⁶⁵⁾ So auch W. Rees, Der Religionsunterricht und die katechetische Unterweisung in der kirchlichen und staatlichen Rechtsordnung. A. a. O., S. 269 f.

⁶⁶⁾ J. P. Vogel, Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft. A. a. O., S. 77.

deren Erziehungsauftrags und der Glaubwürdigkeit der katholischen Schule durch die Verbreitung der Schülerzeitung vorzubeugen. Das für Schülerzeitungen an öffentlichen Schulen grundsätzlich geltende Zensurverbot (Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG) gelangt daher hier nicht zur Anwendung.

Fazit

Der Schulträger ist berechtigt, den Vertrieb der Schülerzeitung von seiner jeweils im Einzelfall zu erteilenden vorherigen Erlaubnis abhängig zu machen.⁶⁷⁾

Literaturhinweis

Zur Bedeutung dieser Grundrechte für die Gestaltung und Verbreitung von Schülerzeitungen an öffentlichen Schulen:

● H. Heckel/H. Avenarius, Schulrechtskunde. A. a. O., S. 379 ff.

⁶⁷⁾ So im Ergebnis auch F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 223 ff.

5. Schluß

Durch sein Verfassungsrecht eröffnet der Staat der katholischen Schule die Möglichkeit, ihren spezifischen, christlich-fundierten Erziehungsauftrag zu verwirklichen. Es liegt an ihr, diese Chance zu nutzen.

Zugleich sind Gefährdungen dieser Freiheit zu beobachten:

- Bundesländer engen durch Gesetzgebung und Schulverwaltung den Gestaltungsraum der katholischen Schulen wie auch der übrigen Privatschulen teilweise in einem verfassungswidrigen Ausmaß ein.⁶⁸⁾
- Schulbehörden setzen sich über die Grenzen ihrer Aufsichtsbefugnisse, die allein die Einhaltung der Genehmigungsbedingungen nach Art. 7 Abs. 4 GG sichern sollen, hinweg.
- Mancher katholische Schulträger nimmt allzu bereitwillig die ihm aufgenötigte Anpassung an das öffentliche Schulwesen hin. Man vermeidet Konflikte, möchte sich die staatliche Anerkennung – im doppelten Sinn des Wortes – und die damit zumeist einhergehende staatliche Finanzbeihilfe nicht verscherzen.

Das kann zu einer Gleichförmigkeit der katholischen Schule führen, die sich nicht immer auf Äußerlichkeiten beschränkt, sondern gelegentlich auf die Inhalte durchschlägt und dadurch ihre christlichen Konturen verschwimmen läßt.

Solchen Versuchungen sollte die katholische Schule standhalten. Sie darf ihre religiöse Grundlage und ihr darauf beruhendes Profil nicht preisgeben. Nur dann schöpft sie den Freiraum aus, den ihr der Staat des Grundgesetzes eröffnet.

⁶⁸⁾ S. hierzu die Kritik von F. Müller, Das Recht der Freien Schule nach dem Grundgesetz. A. a. O., S. 121 ff., an der unterverfassungsrechtlichen Gesetzgebung und Exekutivpraxis in Nordrhein-Westfalen.